

INFORMATIONSBLETT

FÜR UMZUGSTEILNEHMER BEI BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN IM NECKAR-ODENWALD-KREIS

ALLGEMEINER HINWEIS

Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen gilt gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften das *Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen* in der aktuell geltenden Fassung (siehe Anlage).

TEILNAHME MIT FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGKOMBINATIONEN

Alle eingesetzten Fahrzeuge, auch Anhänger und Fahrzeuge, die von der Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht ausgenommen sind, müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den unten beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Auflagen entsprechen.

An Brauchtumsumzügen dürfen nur Kraftfahrzeuge und Anhänger teilnehmen, die amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und denen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

Kraftfahrzeuge bis 6 km/h benötigen lediglich eine Bestätigung des Herstellers oder ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV oder gleichwertig) über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, ein Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO und die Halteranschrift auf dem Fahrzeug.

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR- AusnahmeVO zurückzuführen sind (Brauchtumshaftpflichtversicherung). Der Versicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, oder Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV oder gleichwertig) begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Das Gutachten ist zwei Jahre gültig, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.


AN- UND ABFAHRT ZU BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN

Es gelten für alle Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer die Vorschriften der StVZO und StVO.

Auf den Anhängern dürfen während der An- und Abfahrt keine Personen befördert werden, auch nicht zur Ladungssicherung.

Für die An- und Abfahrt zu Brauchtumsveranstaltungen im Neckar-Odenwald-Kreis darf die grundsätzliche Breite von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen von 2,55 m bis zu 3,00 m überschritten werden. Diese Ausnahme wird nur erteilt, wenn die Aufbauten als Ladung angesehen werden.

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Breite über 2,75 m bedürfen einer besonderen Kenntlichmachung:

- Mindestens vorne und hinten je zwei Warntafeln 
- Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) gem. 52 Abs. 4 Nr. 3 StVZO 

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die eine Breite von 3,00 m überschreiten und deren technische Veränderungen nicht im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO sind, benötigen ggf.

- ein gesondertes Gutachten gem. § 70 StVZO von TÜV SÜD oder gleichwertiger Stelle
- eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO vom Regierungspräsidium
- eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gem. § 29 Abs. 3 StVO bzw. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO von der Verkehrsbehörde
- ein privates Begleitfahrzeug bei einer Fahrzeugbreite von 3,01 m bis 3,50 m
- eine Polizeibegleitung bei einer Fahrzeugbreite über 3,50 m
- weitere besondere Kenntlichmachung.

Dazu bitte vorher Rücksprache mit den Sachverständigen des TÜV SÜD oder gleichwertiger Stelle und den zuständigen Verwaltungsbehörden halten. Die Kosten betragen je nach Umfang zwischen 150 € und 400 € zuzüglich Begleitfahrzeug.

Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

Für Fahrzeuge, die dem Sonntagsfahrverbot unterliegen, ist eine Ausnahmegenehmigung von der Verkehrsbehörde erforderlich.

FAHRER

Die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Fahrerlaubnisklasse T berechtigt zum Führen von Zugmaschinen und Anhänger bis 60 km/h, die Fahrerlaubnisklasse L nur bis 40 km/h.

Die Fahrer dürfen nicht alkoholisiert sein und müssen durchgehend beim Wagen bleiben.

Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

SONSTIGE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

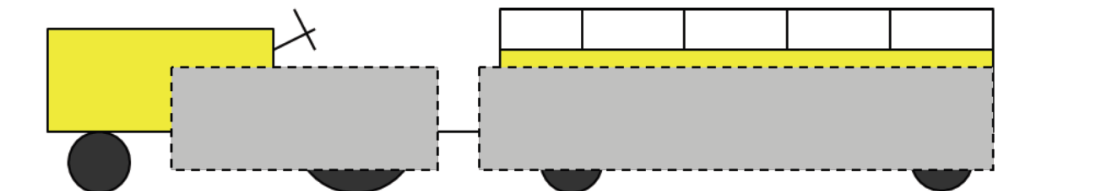
Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge und Anhänger muss eine Seitenverkleidung glatt und ohne Löcher, entsprechend der folgenden Abbildung, vorhanden sein.

Muster Traktor mit Anhänger:

Brustwehr

Zwischen Zugfahrzeug und Hänger ausreichend Spannseile ziehen.



Die Seitenverkleidung muss so widerstandsfähig sein, dass sie auch auf starken Druck nicht nachgibt. Sie darf höchstens 20 cm über dem Boden enden, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern gesichert sind.

Auf den Zugfahrzeugen dürfen sich keine Beifahrer befinden, damit das Sichtfeld nicht eingeschränkt wird.

Bei miteinander verbundenen Fahrzeugen ist pro Seite ein Ordner auf Höhe der Zugverbindung (Deichsel) einzusetzen. Hierdurch kann die Verbindungseinrichtung abgesichert werden. Weiterhin sind zwei Ordner (pro Seite ein Ordner) an der Hinterachse des Anhängers vorgesehen, die den Anhänger als solchen absichern.

Wenn am Hinterrad des Zugfahrzeugs keine Schürze montiert werden kann, ist von der verantwortlichen Aufsichtsperson zu prüfen, ob der Ordner auf Höhe der Deichsel auch das Hinterrad des Zugfahrzeugs mit absichern kann.

Ist dies aufgrund der Größe des Rades oder der Länge der Deichsel nicht möglich, muss auf Höhe des Hinterrades des Zugfahrzeugs je ein zusätzlicher Ordner pro Seite das Rad absichern.

Bei schmalen Zugfahrzeugen wie z.B. Quad, Agrar, Rasentraktoren, Weinbergsschlepper etc. sind am Zugfahrzeug keine Ordner (Begleitpersonen) erforderlich. Falls die Breite eines Anhängers die Breite des Zugfahrzeugs erheblich übersteigt, ist an der ersten Achse des Anhängers jeweils ein Ordner (Begleitperson) pro Seite erforderlich.

Die Ordner (Begleitpersonen) müssen volljährig und erkenntlich sein (z.B. Armbinde, Warnweste, etc.). Sie haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer (insbesondere Kinder, Jugendliche und Senioren) vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden und keine Zuschauer den Zug begleiten oder stören. Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen dürfen nicht alkoholisiert sein!

Den Ordnern (Begleitpersonen) stehen keine polizeilichen Befugnisse zu!

Die Anzahl der Ordner (Begleitpersonen) wird letztlich auch durch die Größe bzw. Breite des Zugfahrzeugs bzw. Anhängers beeinflusst. Bei enorm breiten Zugfahrzeugen oder Anhängern muss der Veranstalter die Anzahl der Ordner (Begleitpersonen) dementsprechend erhöhen. Dies gilt auch bei örtlichen Engstellen/Gefahrenstellen. Diese sind zusätzlich mit Sicherungsposten oder Abschränkungen abzusichern.

Auf den Anhängern dürfen Personen nur während des Brauchtumsumzugs befördert werden (max. 2 Personen/m²). Die beförderten Personen müssen durch ein umlaufendes Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein (mind. 1,00 m bei stehender Personenbeförderung bzw. 0,80 m bei Kindern und sitzender Personenbeförderung). Bei Anhängern ohne Bordwände sind zusätzlich zum Geländer Knie- und Fußleisten anzubringen. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche des Anhängers muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Ein- und Ausstiege sind möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, anzubringen. Auf keinen Fall dürfen diese sich zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

WURFMATERIAL

Die aus den Festwagen geworfenen Süßigkeiten und anderen Gegenstände stellen eine Gefahrenquelle dar, durch die Sach- und Körperschäden verursacht werden können. Ebenso können Kinder beim Aufsammeln der Süßigkeiten unter die Räder geraten und somit überfahren werden. Deshalb wird darum gebeten, auf das Wurfmaterial zu verzichten. Stattdessen sollte eine gezielte Verteilung der Süßigkeiten durch Fußgruppen erfolgen. Dies erhöht die Sicherheit erheblich und beugt Lebensmittelverschwendung vor.

Falls auf das Wurfmaterial nicht verzichtet wird, sollte dieses so weit weg von den Festwagen geworfen werden wie möglich.

SONSTIGE UMZUGSTEILNEHMER

An Umzügen nehmen häufig auch Gespann-Fahrzeuge, sonstige Phantasiefahrzeuge, Radfahrer und Reiter teil.

Die Zugtiere von Gespann-Fahrzeugen, sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen altersmäßig geeigneten Führer haben. Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespann-Fahrzeuge durch Begleitpersonal abzusichern. Gespann-Fahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.

Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit, sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die o.g. Vorschriften entsprechend anzuwenden.

MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE

Folgende Dokumente sind auf den An- und Abfahrten, sowie während den Veranstaltungen und bei den An- und Abfahrten immer mitzuführen und auf Verlangen dem Veranstalter oder Polizeibeamten vorzuzeigen:

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Betriebserlaubnis bei Fahrzeugen, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind
- Fahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit benötigen eine Herstellerbestätigung oder ein Sachverständigengutachten
- Versicherungsnachweis (Brauchtumshaftpflichtversicherung)
- TÜV-Gutachten gemäß der 2. StVR-AusnahmeVO
- Ausnahmegenehmigungen, wenn erforderlich

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE UNTER FOLGENDEN TELEFONNUMMERN:

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis:	Frau Rossa, Tel. 06281/5212-1215 Frau Brauch, Tel. 06281/5212-1205
GVV Hardheim-Walldürn:	Herr Imhof, Tel. 06282/67-207
Stadt Mosbach:	Herr Weis, Tel. 06261/82-247